

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 26. Januar 2022 – Nr. 01

Zweite Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung
der Studierendenschaft der TH OWL (FS-RO)

vom 15. November 2021

Zweite Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL (FS-RO)

vom 15. November 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL (FS-RO) vom 10. Juli 2019 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2019 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 01), wird wie folgt geändert:

- 1.) **§ 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Studierenden eines Fachbereiches oder einer Einrichtung mit mindestens einem eigenständigen Studiengang bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften sind Teil der Studierendenschaft.“
- 2.) **§ 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Organe der Fachschaft nehmen in ihrem Fachbereich oder ihrer Einrichtung die Aufgaben der Studierendenschaft (§ 4 Satzung der Studierendenschaft) wahr.“
- 3.) In **§ 4 Abs. 5** wird ein neuer Satz wie folgt angefügt::
„Von dieser Regelung ausgenommen sind Fachschaftsvertretungen an Einrichtungen, die nicht Fachbereiche sind. Deren Fachschaftsvertretungen pausieren in diesem Fall bis zur nächsten ordentlichen Gremienwahl.“

Artikel II

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa vom 15. November 2021 sowie der Genehmigung des Präsidiums.

Lemgo, den.15. November 2021

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Can Ziegler

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.